

7. Kann die in § 17 Abs. 1 GmbHG. für die Veräußerung von Teilen eines Geschäftsanteils vorgeschriebene Genehmigung der Gesellschaft auch darin gefunden werden, daß bei einer Zweimanngesellschaft der eine Gesellschafter und zugleich alleinige Geschäftsführer, dem der andere einen Teil seines Geschäftsanteils in notarieller Form abgetreten hat, gegen diesen Klage auf Feststellung der Rechtswirksamkeit der Abtretung erhebt?

II. Zivilsenat. Urf. v. 30. September 1930 i. S. R. (Wekl.) w. S. (Rl.). II 518/29.

I. Landgericht Leipzig, Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Die Parteien gründeten durch notariellen Vertrag vom 15. Februar 1902 eine Gesellschaft mbH. zum Zweck der Verlegung eines Wochenblatts und übernahmen von dem auf 20000 M. bemessenen Stammkapital je eine Stammeinlage von 10000 M. Es sollte die Einforderung von Nachschüssen beschlossen werden können, die Nachschußpflicht jedoch auf den doppelten Betrag der Stammeinlage, mithin auf höchstens je 20000 M. beschränkt sein. Sodann bestimmten die §§ 6 und 9 des ursprünglichen Gesellschaftsvertrags:

(§ 6) Ein Geschäftsanteil kann weder ganz noch teilweise ohne Genehmigung der Gesellschaft veräußert oder verpfändet werden; die Genehmigung bedarf der schriftlichen Form und der Angabe der Person des Erwerbers sowie des Betrags der über-

eigneten Stammeinlage. Zur Teilung von Geschäftsanteilen verstorbenen Gesellschafter unter deren Erben ist eine Genehmigung der Gesellschaft nicht erforderlich.

(§ 9) Die nach dem Gesetz oder diesem Vertrag durch die Gesellschafter zu treffenden Bestimmungen und zu fassenden Beschlüsse einschließlich der Genehmigung der Veräußerung von Geschäftsanteilen bedürfen der Einstimmigkeit aller Gesellschafter. Die Zustimmung jedes Gesellschafters kann formlos erfolgen. Die Berufung von Versammlungen der Gesellschafter ist keinesfalls erforderlich.

Am 9. August 1910 kam es zu einer weiteren notariellen Verhandlung der Parteien. Im Eingang der Notariatsurkunde heißt es zunächst, daß sie die alleinigen Eigentümer sämtlicher Geschäftsanteile der Gesellschaft seien und daß sie folgendes „vereinbaren bzw. beschließen“:

Zur Ausgleichung der Mehrbeträge, welche der Gesellschafter H. bisher für das Gesellschaftsgeschäft aufgewendet hat, .. tritt R. von seinem zur Zeit noch auf 10000 M. sich beziffernden Geschäftsanteil an ... H. hiermit den Betrag von 4400 M. ab und bekennet, sich über den Gegenwert mit H. durch Verrechnung ausgeglichen zu haben. H. nimmt diese Abtretung an.

Dann heißt es weiter:

Die Erschienenen beschließen darauf einstimmig folgende Abänderung des Gesellschaftsvertrags vom 15. Februar 1902 mit Nachträgen ...

§ 4 des Gesellschaftsvertrags soll künftig lauten:

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 20000 M. .... Der Geschäftsanteil des Herrn H. beträgt 14400 M., der Geschäftsanteil des Herrn R. 5600 M. Die Einlagen sind bar eingezahlt. ...

Die Änderung des Gesellschaftsvertrags wurde von dem damaligen Geschäftsführer zum Handelsregister angemeldet und am 25. August 1910 daselbst eingetragen. In einer ferneren notariellen Urkunde vom 8. Oktober 1910 trat sodann der Beklagte den Rest seines ursprünglichen Geschäftsanteils an die Ehefrau des Klägers ab. Diese übertrug den Anteil in der Folge auf den Kläger, der seit 1916 auch Geschäftsführer der Gesellschaft war. Er beschloß als nunmehriger angeblich einziger Gesellschafter verschiedene Kapitalerhöhungen und auch die Goldmarkumstellung; alle diese Beschlüsse

wurden in das Handelsregister eingetragen. Da der Beklagte neuerdings die Rechtsgültigkeit der Abtretungen seines Geschäftsanteils — insbesondere wegen Fehlens der Genehmigung der Gesellschaft — bestrittet, erhob der Kläger Klage mit dem Antrag, festzustellen, daß der Teilbetrag von 4400 M. vom Geschäftsanteil des Beklagten rechtswirksam an ihn abgetreten sei. Hilfsweise verlangt er, der Beklagte solle verurteilt werden, die etwa fehlende Genehmigung der Gesellschaft zu beschaffen und in einer Gesellschafterversammlung dieser Genehmigung zuzustimmen. Der Kläger meint, es habe keiner Genehmigung der Abtretung durch die Gesellschaft oder ihre Geschäftsführer bedurft; die Genehmigung sei übrigens erteilt.

Das Landgericht erkannte nach dem Hauptantrag des Klägers; das Oberlandesgericht wies die Berufung des Beklagten zurück.

Die Revision des Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung (wegen Übergehung eines Parteivorbringens).

Gründe:

Das Berufungsgericht hat in Übereinstimmung mit dem Landgericht dem Hauptantrag des Klägers stattgegeben, und zwar aus zwei selbständigen Gründen. Die Revision rügt Verletzung des sachlichen Rechts, insbesondere des § 17 GmbHG.; außerdem erhebt sie verfahrensrechtliche Angriffe.

Der Vorderrichter geht zunächst davon aus, daß nach § 17 GmbHG. zur Wirksamkeit der Abtretung von Teilen eines Geschäftsanteils die schriftliche Genehmigung der Gesellschaft nötig sei, daß im Gesellschaftsvertrag Abweichendes nur für den Fall der Veräußerung von Teilen eines Geschäftsanteils an andere Gesellschafter sowie für die Teilung von Geschäftsanteilen verstorbener Gesellschafter unter deren Erben bestimmt werden könne und daß der Gesellschaftsvertrag wohl für den letzteren, nicht aber für den ersteren Fall eine solche Bestimmung enthalten habe. Der § 6 das. schreibe im Gegenteil ausdrücklich vor, daß ein Geschäftsanteil weder ganz noch teilweise ohne Genehmigung der Gesellschaft veräußert oder verpfändet werden könne und daß die Genehmigung der schriftlichen Form, der Angabe der Person des Erwerbers sowie des Betrags des übergehenden Geschäftsanteils bedürfe; eine Ausnahme hiervon werde nur für den Fall der Teilung von Geschäftsanteilen verstorbener Gesellschafter unter deren Erben gemacht. Diesen Ausführungen kann grundsätzlich nur beigetreten werden.

Das Berufungsgericht legt weiter dar, daß die Gesellschafter den ursprünglichen Gesellschaftsvertrag nach §§ 53, 54 GmbHG. jederzeit hätten ändern können, soweit nicht zwingendes Recht entgegenstehe. Die Parteien wären demnach, so fährt das Urteil fort, in der Lage gewesen, als einzige Gesellschafter den § 6 der Satzung im Anschluß an die Abtretung vom 9. August 1910 dahin abzuändern, daß in Zukunft zur Abtretung von Teilen eines Geschäftsanteils an andere Gesellschafter die Genehmigung der Gesellschaft nicht mehr nötig sein solle. Eine solche Satzungsänderung sei aber damals nicht vorgenommen worden. Auch diese Erwägungen lassen keinen Rechtsirrtum erkennen. Die notarielle Urkunde über die Gesellschafterbeschlüsse vom 9. August 1910 enthält in der Tat kein Wort von einer solchen Änderung der Satzungsvorschriften, die sich mit der Veräußerung von Geschäftsanteilen und von Teilen davon befassen.

Das Berufungsgericht ist indessen der Meinung, dieselbe rechtliche Wirkung, wie sie durch eine nach §§ 53, 54 GmbHG. vorgenommene Änderung des § 6 der Satzung hätte herbeigeführt werden können, sei hier dadurch erzielt worden, daß die Parteien als die damaligen alleinigen Gesellschafter durch einstimmigen, notariell beurkundeten Beschluß den § 4 der Satzung mit dem Abtretungsvertrag in Einklang gebracht hätten und daß der Beschluß im Handelsregister eingetragen worden sei. Diese Satzungsänderung stelle keine Neugestaltung der Gesellschaft dar, verstoße auch nicht gegen § 14 GmbHG. Es handle sich auch nicht um eine bloße nachträgliche Herabsetzung eines Geschäftsanteils unter gleichzeitiger Erhöhung eines anderen, sondern um eine durch gesetzlich zulässige teilweise Veräußerung eines Geschäftsanteils eingetretene Veränderung. Infolge dieser gemäß §§ 53, 54 GmbHG. vollzogenen Satzungsänderung erübrige sich eine schriftliche Genehmigung der Abtretung durch die Gesellschaft. Hiergegen richtet die Revision besondere sachlichrechtliche Angriffe. Sie macht geltend: Eine Änderung der Satzung, wie sie das Berufungsgericht im Auge habe, setze gerade eine rechtsgültige Teilung und Abtretung voraus. Eben daran fehle es. Die Satzungsänderung sei deshalb „tatsächlich unrichtig“. Sie würde — so meint die Revision — auf eine Neugestaltung der Gesellschaft hinauslaufen, da durch die Teilung drei Geschäftsanteile entstanden wären, und zwar so, daß der Kläger seinen bisherigen Geschäftsanteil von 10000 M. und einen weiteren von

4400 M., der Beklagte einen solchen von 5600 M. besessen hätte; niemals hätten aber durch die Teilung und Abtretung zwei Geschäftsanteile von 14400 M. und 5600 M. entstehen können. Letzteres ist zweifellos richtig. Aber die Frage ist hier die, ob nicht ein solcher Erfolg, falls er wirklich gewollt war, durch einhelligen, in die Form der Satzungsänderung gekleideten Beschluß der beiden einzigen Gesellschafter erreicht werden konnte. Der § 4 der Satzung in seiner ursprünglichen Fassung lautete in dem hierfür erheblichen Teil dahin, daß am Stammkapital der Gesellschaft von 20000 M. jeder der beiden Gesellschafter mit 10000 M. Stammeinlage beteiligt sei. Danach bestimmte sich gemäß § 14 GmbHG. zwingend auch der Nennbetrag des Geschäftsanteils eines jeden Gesellschafters. Änderungen der Satzung in Ansehung dieser einmaligen „historischen“ Gründungsvorgänge wären allerdings rechtlich schlechthin unmöglich und Beschlüsse, die darauf abzielten, wären unheilbar nichtig. Verminderung einzelner Stammeinlagen unter gleichzeitiger Erhöhung anderer ist mit § 3 Nr. 4, §§ 14, 19 Abs. 2, §§ 24, 28, 55 Abs. 4 GmbHG. völlig unvereinbar und deshalb unzulässig, gleichviel ob die Stammeinlagen voll geleistet sind oder nicht. Der zu § 4 der Satzung gefaßte Gesellschafterbeschluß vom 9. August 1910 spricht aber auch in seinem hier in Betracht kommenden Teil gar nicht von Stammeinlagen, sondern von Geschäftsanteilen. Er knüpft ersichtlich an die in derselben Urkunde unmittelbar zuvor beurkundete Teilabtretung von 4400 M. des bisherigen Geschäftsanteils des Beklagten im Nennbetrag von 10000 M. an und will der Rechtslage Rechnung tragen, wie sie sich nach dieser Abtretung gestalten sollte; er fußt auf ihr und hat sie zur Voraussetzung. Rechtlich selbständige Bedeutung könnte er darüber hinaus an sich einmal dann haben, wenn damit eine Zusammenlegung des ursprünglichen und des durch die Abtretung dem Kläger zufallenden Geschäftsanteils gewollt gewesen wäre. Allein auch ein solcher Zusammenlegungsbeschluß hätte als sozialrechtliches Geschäft doch immer die Rechtsgültigkeit der Teilabtretung zur Voraussetzung. Sodann wäre aber ein Beschluß dieses Inhalts wiederum schlechthin unzulässig. Einer solchen Zusammenlegung (richtiger „Vereinigung“) steht die zwingende Vorschrift des § 17 Abs. 2 GmbHG. entgegen, die ausdrücklich besagt, daß die weiteren Anteile, die ein Gesellschafter zu seinem ursprünglichen Anteil hinzu-erwirbt, ihre rechtliche Selbständigkeit behalten. Diese Vorschrift

steht mit dem im Gläubigerinteresse aufgenommenen § 24 GmbHG. im engsten Zusammenhang und hat auch im Fall des § 28 Abs. 1 das. ihre besondere Bedeutung. Nun sind freilich im vorliegenden Fall die Stammeinlagen voll eingezahlt und die Nachschußpflicht ist durch die weiteren Gesellschafterbeschlüsse vom 9. August 1910 aus einer beschränkten in eine unbefchränkte umgewandelt worden. Dem kann aber für die grundsätzliche Frage der Möglichkeit einer solchen Zusammenlegung keine Bedeutung beigemessen werden (Brodmann GmbHG. 2. Aufl. Anm. 2 zu § 15; Hachenburg GmbHG. Anm. 69 zu § 15; Scholz GmbHG. S. 195 VI 1; RGZ. Bb. 82 S. 116). Auch durch Satzungsänderung ließe sich eine solche Vereinigung mehrerer Geschäftsanteile nicht erreichen (Brodmann a. a. O.). Im übrigen war der Beschluß auch keineswegs darauf gerichtet. Dagegen spricht einmal, daß die notarielle Urkunde vom 9. August 1910 im unmittelbaren Anschluß an die Gesellschafterbeschlüsse über Satzungsänderungen ausdrücklich bestimmt, der Beklagte solle berechtigt sein, den an den Kläger abgetretenen Teil seines Geschäftsanteils oder Teile davon binnen gewisser Frist zurückzuerwerben. Dies weist darauf hin, daß die Parteien selbst davon ausgingen, der durch Teilung und Abtretung entstehende Geschäftsanteil von 4400 M. solle fernerhin in aller Regel seine Selbständigkeit in der Hand des Klägers behalten. Damit decken sich die vom Kläger aus Anlaß der Goldmarkumstellung vor dem Registerrichter abgegebenen Erklärungen. Das ursprüngliche Stammkapital der Gesellschaft war nämlich vom Kläger als angeblich einzigem Gesellschafter durch Beschlüsse vom 11. September 1918 um 30000 M., vom 25. September 1920 um 50000 M. und vom 22. Dezember 1922 um 400000 M. auf insgesamt 500000 M. erhöht, bei der Goldmarkumstellung zunächst „unter entsprechender Umstellung auch der einzelnen Stammanteile“ auf 20000 RM. umgestellt und gleichzeitig neuerlich um 30000 RM. erhöht worden; sämtliche neuen Stammeinlagen hatte der Kläger übernommen. Im Anschluß hieran zeigte nun der Kläger dem Registergericht an, daß sieben Geschäftsanteile vorhanden seien, und zwar je ein Anteil von 400, 180, 220, 1200, 2000, 16000 und 30000 RM. Die Anteile von 400, 180 und 220 RM. entsprechen aber nach dem Umstellungsverhältnis den alten Papiermarkanteilen von 10000, 4400, 5600 M. Demnach brachte der zu § 4 der Satzung gefaßte Beschluß zunächst nur den Stand

der gesellschaftlichen Beteiligung der Parteien zum Ausdruck, wie er sich nach ihrer Auffassung damals gestaltete, einer Beteiligung, die sich übrigens nach wie vor außerhalb und ohne gleichzeitige Änderung der Satzung durch weitere Abtretungen von Geschäftsanteilen oder Teilen davon alsbald wieder ändern konnte.

Darin erschöpft sich jedoch die Bedeutung des Beschlusses nicht. Er enthält weiterhin ohne Zweifel den Beschluß der Gesellschafter auf Genehmigung der Teilung und der Abtretung des hierdurch entstandenen neuen Geschäftsanteils von 4400 M. Dieser Genehmigungswille ist so, wie gesehen, in aller nur wünschenswerten Deutlichkeit verlautbart. Der Beschluß ist notariell beurkundet; er nimmt ersichtlich Bezug auf die unmittelbar in derselben Urkunde voranstehenden Abtretungserklärungen, die damit Bestandteil seiner selbst geworden sind. Er genügt insofern allen Erfordernissen des § 17 Abs. 2 GmbHG. Die Ansicht des Beklagten, daß es bislang an einem Gesellschafterbeschluß fehle, ist rechtsirrig. Nun handelt es sich hier um eine Zweimanngesellschaft. Die beiden Parteien waren der Form und Sache nach die einzigen Gesellschafter. Auch der Geschäftsführer hatte neben den Gläubigerinteressen nur ihre in der Gesellschaft verbundenen Interessen wahrzunehmen. Die Verschiebung der gesellschaftlichen Beteiligung vollzog sich nur innerhalb des Kreises der bisherigen Gesellschafter; sie hatte in einer Vollversammlung die allseitige Zustimmung der Gesellschafter gefunden und diese Zustimmung war überdies von den Gesellschaftern mit dem Vermerk über ihre nunmehrige Beteiligung in der Satzung verlautbart worden. Beide Parteien waren in der Lage, jederzeit die Bestellung des Geschäftsführers zu widerrufen und sich selbst oder einen von ihnen zum Geschäftsführer zu bestellen. In einem solchen Fall nebenher noch die Genehmigungserklärung des Geschäftsführers zu verlangen, würde in der Tat trotz des § 6 der Satzung eine sachlich nicht gerechtfertigte Überspannung des dem § 17 Abs. 2 GmbHG. zugrunde liegenden Gedankens bedeuten. Gewiß ist im allgemeinen zu unterscheiden einerseits zwischen dem Beschluß der Gesellschafter über die Genehmigung der Teilung und andererseits der Veräußerung; es ist ferner daran festzuhalten, daß grundsätzlich die nach § 17 Abs. 2 erforderliche Genehmigung dem einen oder anderen Teil vom Geschäftsführer zu erklären ist. Das schließt jedoch nicht aus, daß man für einen Sonderfall, wie er hier vorliegt, hiervon absieht. Der

Genehmigungsbeschuß der Gesellschafter als solcher ist auch nicht jeither hinfällig geworden. Er hätte vom Beklagten der Gesellschaft gegenüber durch Klage angefochten werden müssen. Erst mit der Rechtskraft eines von ihm dann erstrittenen obsiegenden Urteils wäre er beseitigt gewesen. Eine solche Klage hat aber der Beklagte bis jetzt nicht erhoben; ob sie heute, nach Verfluß von rund 20 Jahren, überhaupt noch möglich wäre, kann unerörtert bleiben. Schon nach dem bisher Ausgeführten kann sich der Beklagte der jetzigen Klage gegenüber nicht auf mangelnde Genehmigung der Gesellschaft berufen.

Zum gleichen Ergebnis führt ein weiterer Gesichtspunkt.

Laut notariellem Protokoll vom 12. April 1916 hat sich der Kläger unter Berufung darauf, daß er der einzige Gesellschafter sei, zum Geschäftsführer bestellt und ist auch gemäß diesem Beschuß demnächst als Geschäftsführer im Handelsregister eingetragen worden. Der Beklagte hält diesen Beschuß für ungültig, weil er selbst damals noch Mitgesellschafter des Klägers gewesen sei. Mit Unrecht. Wiederum hätte er diesen Beschuß bestenfalls mit Klage gegen die Gesellschaft anfechten können, und wiederum blieb dieser Beschuß, der keineswegs unheilbar nichtig war, in Kraft, bis er durch rechtskräftiges Urteil für ungültig erklärt wurde. Der Beklagte hat aber keine solche Klage angestrengt, geschweige denn, daß er ein obsiegendes Urteil zur Hand hätte. Ebensovienig ist es bisher zu einem wirksamen Widerruf der Bestellung des Klägers als Geschäftsführers gekommen. Er bekleidete dieses Amt namentlich auch noch zur Zeit der Klagerhebung. Als Geschäftsführer war er nach wie vor in der Lage, eine nach § 17 Abs. 2 GmbHG. etwa noch erforderliche Erklärung zwar nicht sich selbst, wohl aber dem Beklagten gegenüber abzugeben. Eine solche Genehmigung darf hier unbedenklich in der Klageschrift gefunden werden. Sie entspricht zunächst inhaltlich allen Erfordernissen des § 17 Abs. 2. Insbesondere bezeichnet sie in der Klagebegründung sowohl die Person des Erwerbers wie auch den Betrag, der von der Stammeinlage des ungeteilten Geschäftsanteils auf jeden der durch die Teilung entstehenden Geschäftsanteile entfällt. Im Hauptantrag der Klage in Verbindung mit seiner Begründung kommt eindeutig der Wille des Klägers zugleich in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der Gesellschaft zum Ausdruck, daß er mit der Teilung und Abtretung auch jetzt noch einverstanden sei und

diesem seinem Einverständnis auch dem widerstrebenden Beklagten gegenüber durch gerichtliche Feststellung der Wirksamkeit der Teilung und Abtretung in aller Form zur Anerkennung verhelfen wolle. Unbedenklich kann bei dieser Sachlage angenommen werden, daß sich die Prozeßvollmacht des Anwalts des Klägers auf die Abgabe einer solchen Erklärung erstreckte. Die nach § 17 Abs. 2 erforderliche Schriftform ist gleichfalls gewahrt. Nach ständiger Rechtsprechung genügt es, wenn der Bevollmächtigte mit seinem Namen unterschreibt (RUG. Bd. 74 S. 69, Bd. 81 S. 2). Die in der Klageschrift enthaltene Genehmigungserklärung war endlich bestimmungsgemäß an den Beklagten gerichtet und ist ihm mit Zustellung der Klage zugegangen. Der Beklagte wäre auch, abgesehen von dem Einwand der Anfechtung des Abtretungsvertrags wegen Irrtums und arglistiger Täuschung, nach wie vor an seine Erklärungen vom 9. August 1910 gebunden gewesen; er blieb insbesondere dem Kläger gegenüber schuldrechtlich verpflichtet, alles zu tun, um die Rechtswirksamkeit der Abtretung herbeizuführen. Unter Vertretung im Sinne des § 17 Abs. 1 ist die rechtsgeschäftliche Abtretung, d. h. das Verfügungsgeschäft und nur dieses zu verstehen, nicht aber, wie die Revision meint, auch das Verpflichtungsgeschäft.

Nach alledem kann die sachlichrechtliche Rüge der Revision aus § 17 UmbStG. keinen Erfolg haben. (Weiterhin wird dargelegt, daß das oberlandesgerichtliche Urteil aufgehoben werden müsse, weil das Berufungsgericht die vom Beklagten unstreitig erklärte und zum Gegenstand eines Einwands gemachte Anfechtung des Abtretungsvertrags übergangen habe.)